

Anmerkung,

die Bergwerkstermine betreffend.

Die Erzlieferung zu den Freiburger Hütten darf erfolgen:

- a) für die Gruben der Freiburger Revier, bis zum Montage in Nr. 2, 4, 6, 8 und 10, ingleichen bis zum Dinstage in Nr. 12. Woche, mit Ausnahme von Nr. 2. Woche Reminiscere, wo die Ablieferung bis zum Dinstag, und Nr. 12. Woche Lucia, wo dieselbe bis zum Sonnabend ausgedehnt wird, so wie von Nr. 12. Woche Reminiscere, wo der Erzlieferungsschluß Montags erfolgt;
- b) für die obergebirgischen Gruben, jedesmal in der Woche vor der Freiburger Lohntagswoche; die letzte Ablieferung in jedem Quartal muß jedoch Mittwochs Nr. 11. Woche erfolgen.

